

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	29.08.2023	öffentlich
Psychiatriebeirat	06.09.2023	nicht öffentlich
Seniorenrat	20.09.2023	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	27.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde 2021/2022

Betroffene Produktgruppe

11 05 03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Qualitätssicherung von Angeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung

Sachverhalt:

Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist gemäß § 14 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) hat einen landeseinheitlichen Strukturvorschlag für den Aufbau des Tätigkeitsberichtes vorgegeben, der mit dem vorliegenden Bericht für die Jahre 2021 und 2022 zur Anwendung kommt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte und Daten des Berichtes zusammengefasst.

Corona-Pandemie

Die Arbeit der WTG-Behörde war in den Jahren 2021 und 2022 wesentlich von der Corona-Pandemie und der Umsetzung der vielen und umfangreichen, von Bund und Land erlassenen Corona-Regelungen geprägt. Das Prüfgeschehen erweiterte sich insofern um die Umsetzung der pandemiebedingten Standards.

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde haben das Gesundheitsamt Bielefeld bei der Umsetzung der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ unterstützt und als Bindeglied zu den Einrichtungen und den Trägerinnen und Trägern fungiert.

Ukraine

Als Folge des Ausbruchs des russisch-ukrainischen Krieges Ende Februar 2022 musste eine Einrichtung für behinderte Menschen in der Ukraine notfallmäßig geräumt werden. Ein Bielefelder Träger der Eingliederungshilfe hat mehr als 100 ukrainischen Menschen mit Behinderungen Unterkunft und Versorgung garantiert.

Die WTG-Behörde fungierte als koordinierende Stelle und als Sprachrohr zur Bezirksregierung und dem MAGS. In wöchentlichen Austauschterminen mit unterschiedlichen Behördenvertreterinnen und -vertretern konnten organisatorische Aufgaben und Fragestellungen mit dem Träger schnellstmöglich geklärt werden.

Prüftätigkeit

Die WTG-Behörde prüft Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (WTG DVO) erfüllen.

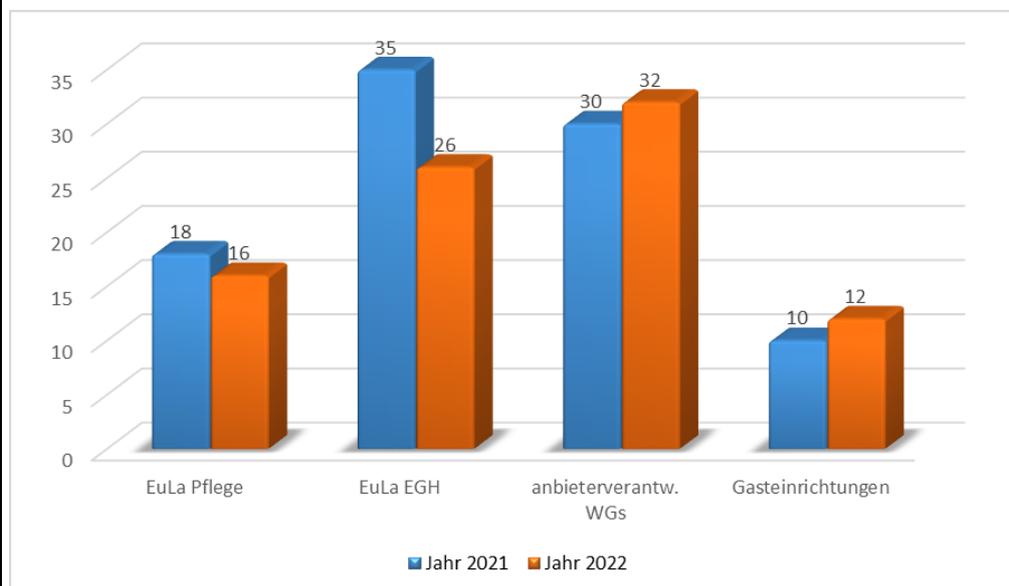
Dazu werden Regel- und Anlassprüfungen durchgeführt, die grundsätzlich unangemeldet erfolgen.

Erfreulicherweise ist die Qualität in den Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen regelhaft gut, weshalb die WTG-Behörde Bielefeld die Regelprüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften grundsätzlich in einem zweijährigen Rhythmus plant. In Gasteinrichtungen (Tagespflege, Kurzzeitpflege) finden Regelprüfungen in höchstens dreijährigen Abständen statt.

Die pflegerische Qualität wird in Pflegeeinrichtungen vorrangig vom Medizinischen Dienst (MD) geprüft; die WTG-Behörde ist hier regelmäßig im Rahmen der Struktur- und Prozessqualität zuständig.

Zum 31.12.2021 fielen in Bielefeld 198 Pflege- und Betreuungseinrichtungen unter den Geltungsbereich des WTG, zum 31.12.2022 waren es insgesamt 193 Angebote.

Im Jahr 2021 sind von der Bielefelder WTG-Behörde insgesamt 93 Regelprüfungen durchgeführt worden. Im Jahr 2022 waren es insgesamt 86 Regelprüfungen. Sie unterteilen sich wie folgt:



Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum 81 Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden durchgeführt. Diese betrafen schwerpunktmäßig die Bereiche Pflege und Betreuung sowie Personal. Knapp die Hälfte der Beschwerden war berechtigt.

Insgesamt wurde festgestellt, dass die Bielefelder Einrichtungen Pflege- und Betreuungsleistungen auf einem hohen qualitativen Niveau anbieten und die gesetzlichen Vorgaben weitgehend erfüllt wurden. Die Prüfungen der WTG-Behörde ergaben regelhaft nur geringfügige Mängel, die in der Mehrzahl der Fälle im Wege einer Beratung zeitnah abgestellt werden konnten.

Die Ergebnisse der Regelprüfungen werden in einem schriftlichen Prüfungsbericht festgehalten. Die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen können über den Internetauftritt der WTG-Behörde eingesehen werden: <https://www.bielefeld.de/node/7834>

Beratungen zu Investitionsmaßnahmen

Das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sieht für die WTG-Behörden umfangreiche Beteiligungs-, Beratungs- und Prüfpflichten im Vorfeld von baulichen Maßnahmen (Neu- und Umbauten) vor. In diesem Verfahren werden die anerkennungsfähigen Kosten für Investitionsmaßnahmen festgestellt, die Grundlage für die Investitionskostenfinanzierung sind. Diese Verfahren sind hochkomplex und gestalten sich deshalb sehr arbeitsintensiv und aufwändig.

Ausblick

Im Berichtszeitraum hat sich der Trend verfestigt, dass es für die Einrichtungen und Dienste immer schwieriger wird, geeignete Fachkräfte für Pflege und Betreuung zu gewinnen. Zunehmend berichten Trägervertretungen und Einrichtungsleitungen, dass auch über Personaldienstleister kaum noch Personal zu finden ist. Als letztes Mittel bleibt den Einrichtungen oft nur das Freihalten von Plätzen, um mit dem vorhandenen Personal den Nutzerinnen und Nutzern vor Ort gerecht werden und die gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können

Das WTG wurde zum 01.01.2023 novelliert und sorgt für eine große Erweiterung des Aufgabenspektrums der WTG-Behörde. Das Gesetz nimmt die Eingliederungshilfe stärker in den Fokus und macht die WTG-Behörden zur Aufsichtsbehörde für die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM). In Bielefeld gibt es derzeit 32 WfbM mit über 2.000 Plätzen, die nunmehr unter das WTG fallen.

Die Prüfkompetenz der WTG-Behörden wird insbesondere im Hinblick auf den Gewaltschutz und den Umgang mit freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen ausgeweitet und umfassender gestaltet.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.